



## **Infoblatt:**

# **Vertrauensperson im Asylverfahren**

### **Was ist eine Vertrauensperson?**

Die Ladung zur Einvernahme stellt für einen/eine Asylwerber/in eine große Herausforderung dar. Um auf die Fluchtgründe aber auch die Situation vor Ort einzugehen, kann auf die Hilfe der Rechtsberatung zurückgegriffen werden. Tausende Helfer/innen und freiwillig Engagierte, begleiten Asylwerber/innen seit langem. Sie sind ein fixer Bestandteil in ihrem Alltag. Demnach wollen viele die jeweilige Asylwerberin/den jeweiligen Asylwerber bei der bevorstehenden Einvernahme vor der ersten Instanz (BFA) aber auch bei der Verhandlung vor der zweiten Instanz (BVwG) unterstützen.

Nach § 19 Abs 5 Asylgesetz (RV zu BGBl. I 100/2005), darf ein/eine Asylwerber/in in Begleitung einer Vertrauensperson sowie eines Vertreters/einer Vertreterin zu Einvernahmen vor dem BFA oder dem BVwG erscheinen. Das gilt auch, wenn ein Rechtsberater/eine Rechtsberaterin (§ 49 BFA-VG) anwesend ist. Minderjährige Asylwerber/innen dürfen nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreterin einvernommen werden.

Eine Vertrauensperson ist jedoch keine Partei oder in einer anderen Weise im Asylverfahren beteiligt. Das bedeutet, dass die Vertrauensperson nur bei der Einvernahme anwesend, aber nicht berechtigt ist, eigene Äußerungen abzugeben. Die Vertrauensperson darf bei der Einvernahme auch keine Anträge stellen und auch sonst nicht aktiv mitwirken.

Eine Vertrauensperson kann von der Einvernahme ausgeschlossen werden, wenn sie selbst Beteiligter im Verfahren ist (z.B. Familienmitglied in den Verfahren der anderen Familienangehörigen).

Weiters kann eine Vertrauensperson bei Störung der Einvernahme oder ungebührlichem Verhalten nach vorheriger Ermahnung auch von der Einvernahme ausgeschlossen werden.



Der/die Asylwerber/in trifft die Grundsatzentscheidung, ob bzw. wen er/sie gerne als Vertrauensperson anwesend haben will. Die Einvernahme ist eine besonders belastende Situation. Deswegen sollte diese Entscheidung vom Asylwerber/von der Asylwerberin in Ruhe getroffen werden können und das Angebot lediglich in den Raum gestellt werden.

### **Was ist ein Zeuge/eine Zeugin?**

Von der Vertrauensperson in der passiven Form zu unterscheiden ist ein Zeuge oder eine Zeugin im Asylverfahren. Dafür kommen – bedingt durch die tägliche Begleitung – häufig freiwillige Helfer/innen insbesondere zum Thema Integration in Betracht, die aber grundsätzlich auch als Vertrauensperson in Frage kämen.

Die Zeugin/der Zeuge wirkt am Verfahren mit, indem er durch den Referenten/die Referentin des BFA befragt wird. Sie/Er wird am Beginn der Vernehmung über Rechte und Pflichten belehrt. Als Zeugin/Zeuge erwarten Sie Fragen wie beispielsweise seit wann kennen Sie den/die Asylwerber/in, worin bestehen die gemeinsamen Aktivitäten etc.

Klären Sie im Vorfeld, ob Sie als Vertrauensperson oder als Zeuge/Zeugin im Verfahren in Betracht kämen.

Diese Klärung ist wichtig, da so unangenehme Situationen wie der Ausschluss einer Teilnahme bei der Einvernahme (da evtl. doch die Funktion als Zeugin/Zeuge in Frage käme) vermieden werden kann. Die Klärung im Vorfeld begünstigt auch ein angenehmes Einvernahmeklima von Anfang an für den/die Asylwerber/in.

Sollten Sie als Zeuge aussagen wollen, so sollte dies direkt dem BFA per E-Mail an [BFA-RD-O-Einlaufstelle@bmi.gv.at](mailto:BFA-RD-O-Einlaufstelle@bmi.gv.at) mitgeteilt werden. Es ist wichtig im Betreff dieser E-Mail Informationen wie die Geschäfts-Zahl des Verfahrens (diese ist auf den Schriftstücken des BFA ersichtlich), Namen und Geburtsdatum des/der Asylwerbers/in sowie den Termin der Einvernahme bekannt zu geben. Dadurch kann diese Mitteilung auch der/dem entsprechenden Asylwerber/in zugeordnet und ggf. für die räumliche Situation in der Einvernahme berücksichtigt werden.

Beim Verfahren vor dem BVwG sollte die Mitteilung an das Gericht oder den Rechtsvertreter/die Rechtsvertreterin erfolgen.



Bitte beachten sie aber, dass die Behörde den Ablauf des Asyl-Verfahrens und damit auch der Einvernahme bestimmt. Dies bedeutet, dass der/die zuständige Referent/in des BFA je nach Lage des individuellen Falles darüber entscheidet, ob eine Zeugenaussage notwendig ist.

### **Wie können Sie sonst noch unterstützen?**

Unabhängig, ob Sie als Zeugin/Zeuge oder Vertrauensperson agieren, können Sie die/den Asylwerbende/n dabei unterstützen sich auf die Einvernahme bestmöglich vorzubereiten. Ermutigen Sie die/den Asylwerbende/n und gehen Sie vor allem positiv mit der Situation um. Vorbereitend ist es sicherlich gut, darauf hinzuweisen, dass bei der Einvernahme vor allem die Fluchtgründe genau hinterfragt werden.

Hinsichtlich der Situation vor Ort im Herkunftsland (ausschlaggebend für subsidiären Schutz) wird seitens des BFA auf die Möglichkeit hingewiesen, im Zuge einer Stellungnahme zu den sogenannten Länderfeststellungen auf die individuelle Situation einzugehen. Die Frist hierfür kann – abhängig vom individuellen Fall – unterschiedlich lang sein (gewöhnlich 1-2 Wochen). Diese sollte jedenfalls in Anspruch genommen werden und die Länderfeststellungen mitgenommen werden. Zuletzt wird auch noch das Privat- und Familienleben in Österreich genau beleuchtet – hier können Sie als Zeugin/Zeuge wie oben beschrieben eine wesentliche Unterstützung bieten.